



GEMEINDE **NEERACH**

**Verordnung
über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach**

**Gebührenverordnung
über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach**

vom 20. Juni 2011

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich	Seite 4
Art. 1.2 Versorgungsgebiet.....	Seite 4
2. Organisation und Verwaltung	
Art. 2.1 Organisation und Verwaltung	Seite 4
3. Zuständigkeit und Aufgaben	
Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Wasserversorgung Neerach	Seite 4
Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	Seite 5
Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderates	Seite 5
Art. 3.4 Aufgabe des Brunnenmeisters	Seite 5
4. Wasserversorgungsanlagen	
Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	Seite 6
Art. 4.2 Wasserversorgungsanlagen	Seite 6
Art. 4.3 Leitungsnetz.....	Seite 6
Art. 4.4 Erstellung der Leitungen	Seite 6
Art. 4.5 Hydrantenanlagen.....	Seite 7
Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	Seite 7
Art. 4.7 Beanspruchung von Privatgrund	Seite 7
Art. 4.8 Öffentliche Brunnen	Seite 7
5. Hausanschlussleitungen	
Art. 5.1 Definition	Seite 7
Art. 5.2 Erstellung	Seite 8
Art. 5.3 Ausführung.....	Seite 8
Art. 5.4 Technische Vorschriften	Seite 8
Art. 5.5 Durchleitungsrechte	Seite 8
Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse.....	Seite 8
Art. 5.7 Unterhalt	Seite 9
Art. 5.8 Anpassung, Erneuerung	Seite 9
Art. 5.9 Stilllegung	Seite 9

6. Hausinstallationen	
Art. 6.1	DefinitionSeite 9
Art. 6.2	Eigentumsverhältnisse.....Seite 9
Art. 6.3	ErstellungSeite 9
Art. 6.4	Abnahme.....Seite 10
Art. 6.5	Kontrolle, Zutritt.....Seite 10
Art. 6.6	Technische VorschriftenSeite 10
Art. 6.7	UnterhaltSeite 10
Art. 6.8	WasserbehandlungsanlagenSeite 10
Art. 6.9	Privatversorgung bzw. Grau-/RegenwassernutzungSeite 10
Art. 6.10	Meldepflicht.....Seite 10
7. Wasserabgabe	
Art. 7.1	Umfang der WasserlieferungSeite 11
Art. 7.2	Einschränkungen der Wasserabgabe.....Seite 11
Art. 7.3	AnschlussgesuchSeite 11
Art. 7.4	HandänderungenSeite 11
Art. 7.5	WasserableitungsverbotSeite 12
Art. 7.6	Unberechtigter WasserbezugSeite 12
Art. 7.7	Vorübergehender Wasserbezug.....Seite 12
Art. 7.8	Kündigung des WasserbezugsSeite 12
Art. 7.9	AnschlusspflichtSeite 12
Art. 7.10	Wasserabgabe für besondere ZweckeSeite 12
Art. 7.11	SpitzenbezügeSeite 13
Art. 7.12	Wasserverluste in Hausinstallationen.....Seite 13
8. Verbrauchsmessung	
Art. 8.1	Wasserzähler / Einbau.....Seite 13
Art. 8.2	StandortSeite 13
Art. 8.3	HaftungSeite 13
Art. 8.4	Technische VorschriftenSeite 14
Art. 8.5	Unterhalt, NacheichungSeite 14
Art. 8.6	StörungenSeite 14
Art. 8.7	Mehrere Wasserzähler.....Seite 14
Art. 8.8	BauwasserSeite 14
9. Finanzierung und Kostentragung	
Art. 9.1	AllgemeinSeite 15
Art. 9.2	Öffentliche Anlagen.....Seite 15
Art. 9.3	VerwaltungsgebührenSeite 15
Art. 9.4	Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen.....Seite 15
10. Haftung	
Art. 10.1	HaftungSeite 16
11. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	
Art. 11.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht.....Seite 16
Art. 11.2	RechtsschutzSeite 16
Art. 11.3	Strafbestimmungen.....Seite 16
Art. 11.4	Inkrafttreten.....Seite 17

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Durch diese Verordnung wird die Planung, der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasser-Versorgungsanlagen der Gemeinde Neerach und die Beziehung zwischen der Politischen Gemeinde Neerach, nachfolgend auch Wasserversorgung Neerach genannt, und den Grundeigentümern/Bezügern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.2 Versorgungsgebiet

1 Die Wasserversorgung Neerach stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Wasserversorgung zumutbar ist.

2 Die Wasserversorgung kann auch Wasser für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden abgeben. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe bzw. der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

2. Organisation und Verwaltung

Art. 2.1 Organisation und Verwaltung

Die Wasserversorgung Neerach ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Wasserversorgung Neerach

1 Die Wasserversorgung Neerach liefert Trinkwasser in der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Allfällige individuelle Druckerhöhungspumpen oder Druckreduzierventile gehen zu Lasten der jeweiligen privaten Wasserbezüger.

2 Die Wasserversorgung Neerach versorgt die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den zugehörigen Tarifbestimmungen.

3 Die Wasserversorgung Neerach erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

4 Die Wasserversorgung Neerach führt einen Leitungskataster und erstellt einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan (inkl. Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen). Sie führt Dokumente laufend nach.

5 Die Wasserversorgung Neerach erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, ergänzt und nachgeführt.

6 Die Wasserversorgung Neerach koordiniert ihre Bauvorhaben mit anderen auf öffentlichem Grund geplanten Arbeiten.

Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- Den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Wasserversorgung.
- Die Festsetzung der Anschlussgebühren.
- Projekt- und Kreditbeschlüsse sowie die Abnahme von Abrechnungen bei Vorhaben der Wasserversorgung Neerach, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates überschreiten und nicht unter die gebundenen Ausgaben fallen.

Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderates

1 Gemäss Art. 2 ist der Gemeinderat für die Aufsicht und Verwaltung der Wasserversorgung Neerach zuständig. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

2 Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Antragstellung betreffend Art. 3.2 an die Gemeindeversammlung.
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieser Verordnung.
- Wahl, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter sowie Erstellung deren Pflichtenhefte.
- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen.
- Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers.
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen.
- Erteilung von Bewilligungen an Installateure/Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

Art. 3.4 Aufgabe des Brunnenmeisters

1 Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

2 Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

4. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

1 Die Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Neerach werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

2 Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Art. 4.2 Wasserversorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen gemäss Plan „Anlagekataster“, inkl. Fernwirkanlage und Betriebswarte.

Art. 4.3 Leitungsnetz

1 Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung des Trinkwassers umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten.

2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

3 Versorgungsleitungen (in der Regel Innendurchmesser ≥ 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

4 Öffentliche Wasserleitungen sind grundsätzlich im öffentlichen Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes zu verlegen.

5 In besonderen Fällen dürfen öffentliche Wasserversorgungsanlagen auch in Privatgrundstücken und ausserhalb von Baulinien erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

6 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Wasserleitungen im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 4.4 Erstellung der Leitungen

Alle öffentlichen Anlagen werden von der Wasserversorgung Neerach erstellt. Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die öffentlichen Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 4.5 Hydrantenanlagen

- 1 Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt und unterhalten.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.
- 3 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung Neerach.
- 4 Die Wasserversorgung Neerach übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.
- 5 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden Standorte in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Wasserversorgung Neerach über den Standort.
- 6 Die Wasserbezugsstellen müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Diesem Umstand ist bei der Bepflanzung, dem Parkieren von Fahrzeugen sowie beim Ablagern von Material besondere Beachtung zu schenken.
- 7 Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung Neerach.

Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Art. 4.7 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Im Weiteren ist er verpflichtet, das Ersetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden berücksichtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Wasserversorgung Neerach über den Standort.

Art. 4.8 Öffentliche Brunnen

Gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) sind die öffentlichen Brunnenanlagen Bestandteil der Notwasserversorgung der Gemeinde Neerach.

5. Hausanschlussleitungen

Art. 5.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 5.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung Neerach bestimmt, wobei auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird.

Art. 5.3 Ausführung

1 Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung Neerach verfügen.

2 Die Leitungen sind vor dem Eindecken zu Lasten des Grundeigentümers durch das beauftragte Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen einzutragen.

Art. 5.4 Technische Vorschriften

1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt grundsätzlich nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung Neerach für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

2 Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

3 Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung Neerach zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 5.5 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse

1 Die innerhalb des Privatgrundstückes liegenden Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Die im öffentlichen Grund liegenden Anlageteile stehen im Eigentum der Wasserversorgung Neerach.

2 Für Hausanschlussleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 5.7 Unterhalt

1 Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung Neerach, in Absprache mit den Grundeigentümern, unterhalten. Die Kostenübernahme ergibt sich dabei aus den in Art. 5.6 Abs. 1 geregelten Eigentumsverhältnissen (Anlageteile in Privatgrund durch Grundeigentümer, Anlageteile im öffentlichen Grund durch Wasserversorgung Neerach).

2 Schäden, die sich an einer Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung Neerach unverzüglich mitzuteilen.

Art. 5.8 Anpassung, Erneuerung

Bei Änderungen oder Ersatz von Versorgungsleitungen werden die innerhalb des öffentlichen Grundes liegenden Teile der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung Neerach ebenfalls erneuert. Ein gleichzeitiger Ersatz der im Privatgrundstück liegenden Anlageteile erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 5.9 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung Neerach zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

6. Hausinstallationen

Art. 6.1 Definition

Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach der ersten Gebäudeeinführung; davon ausgenommen ist der Wasserzähler.

Art. 6.2 Eigentumsverhältnisse

Die Hausinstallationen sind Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 6.3 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese darf nur durch Installateure, die das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten, die den Wasserbezug beeinflussen, sind der Wasserversorgung Neerach zu melden.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 6.4 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet nicht statt. Die Wasserversorgung Neerach ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Art. 6.5 Kontrolle, Zutritt

Den Organen der Wasserversorgung Neerach ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 6.6 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 6.7 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, das Hauptabsperrventil im Gebäude zu schliessen.

Art. 6.8 Wasserbehandlungsanlagen

1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) genehmigt wurden.

2 Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 6.9 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für die Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten bestehen.

Art. 6.10 Meldepflicht

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss der Wasserversorgung Neerach gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt.

7. Wasserabgabe

Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung

1 Die Wasserversorgung Neerach liefert zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und in der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2.

2 Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor.

3 Die Wasserversorgung Neerach ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügler einschränkt.

Art. 7.2 Einschränkungen der Wasserabgabe

1 Die Organe der Wasserversorgung Neerach können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen / im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Art. 7.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung Neerach ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes. Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 7.4 Handänderungen

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung Neerach frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 7.5 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung Neerach darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigern (ausgenommen Art. 8.7 Abs. 2) oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 7.6 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 7.7 Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung Neerach. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

Art. 7.8 Kündigung des Wasserbezugs

1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung Neerach schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird anschliessend gemäss Art. 5.9 abgetrennt.

2 Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung (Datum des Poststempels), auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 7.9 Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

Art. 7.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage oder Sprinkleranlage sowie eines Feuerlöschpostens ist bewilligungspflichtig. Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten. Jeder Anschluss eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Zur Einsparung von Trinkwasser wird bei Bassins die Installation einer Wasseraufbereitungsanlage verlangt. Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen, ist nicht gestattet.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 7.11 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Bewässerungsanlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung Neerach und dem Bezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 7.12 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

8. Verbrauchsmessung

Art. 8.1 Wasserzähler / Einbau

1 Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung Neerach zur Verfügung gestellt und unterhalten.

2 Das Fabrikat und der Typ des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung Neerach bestimmt.

3 Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung Neerach entscheidet über Ausnahmen.

4 Bei (Doppel-)Einfamilienhäusern sowie Reihen- und Terrassenhäusern ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird nur ein einziger Wasserzähler eingebaut.

Art. 8.2 Standort

1 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung Neerach, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

2 Die Wasserversorgung Neerach kann Wasserzähler mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 8.3 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 8.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten. Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten der Wasserversorgung Neerach werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 8.6 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate. Störungen sind der Wasserversorgung Neerach sofort zu melden.

Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler

1 Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung Neerach ist nicht verpflichtet, die Ablesung der privaten Zähler zu übernehmen.

2 Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers beantragt werden. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung Neerach zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die jährliche Grundgebühr ist für alle Wasserzähler gleich.

Art. 8.8 Bauwasser

1 Für den Bezug von Bauwasser wird von der Wasserversorgung Neerach ein Wasserzähler eingebaut. Bei allfälligen Schäden am Wasserzähler kommt Art. 8.3 zur Anwendung.

2 Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten, der Wasserbezug und die Aufwendungen der Wasserversorgung Neerach werden separat in Rechnung gestellt.

9. Finanzierung und Kostentragung

Art. 9.1 Allgemein

1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung tragen die Wasserversorgung Neerach und die privaten Bezüger/Eigentümer nach den Vorgaben dieser Verordnung.

2 Die Gesamtkosten einer Erschliessung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) ausserhalb der Bauzone sind vom Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu tragen.

3 Die Finanzierung von mit anderen Wasserversorgungen gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

4 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 9.2 Öffentliche Anlagen

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung Neerach werden gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge bezogen.

2 Die Gemeindeversammlung erlässt hierzu eine Gebührenverordnung.

Art. 9.3 Verwaltungsgebühren

Für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Art. 9.4 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen

Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen oder anderen grossen Wasserbezüger Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

10. Haftung

Art. 10.1 Haftung

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht für diese keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.

3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

11. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 11.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 11.2 Rechtsschutz

1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 11.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 11.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2011 genehmigt:

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung vom 10.12.1973, aufgehoben.

Neerach, 20. Juni 2011

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Beat Lienhard

Der Gemeindeschreiber: Martin Kunz

Gebührenverordnung

über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Grundsatz	Seite	19
Art. 2	Umfang	Seite	19
Art. 3	Volle Kostendeckung	Seite	19
B.	Anschlussgebühren		
Art. 4	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	Seite	19
Art. 5	Bemessung	Seite	20
C.	Benützungsgebühren		
Art. 6	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	Seite	20
Art. 7	Bemessung	Seite	20
D.	Kompetenzen		
Art. 8	Kompetenz zur Gebührenfestsetzung	Seite	20
E.	Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 9	Wasserzählermiete	Seite	21
Art. 10	Gebührenpflicht.....	Seite	21
Art. 11	Mehrwertsteuer	Seite	21
Art. 12	Schuldner	Seite	21
Art. 13	Fälligkeiten	Seite	21
Art. 14	Rekursrecht.....	Seite	21
Art. 15	Inkrafttreten	Seite	22

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Für die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Neerach sind gestützt auf § 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes sowie auf Art. 9.2 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach kostendeckende Gebühren zu erheben.

Art. 2 Umfang

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.2 der Verordnung über die Wasserversorgung.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 4.2 der Verordnung über die Wasserversorgung (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte), gedeckt werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren gedeckt.

B. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Gebührenverordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 5 Bemessung

1 Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert aller Haupt- und Nebenbauten (Gebäudeversicherungswert) des betreffenden Anschlussobjektes bemessen.

2 Eine Gebührennachzahlung zu dem Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 10'000.00 gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der auf der Schätzungsanzeige ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

3 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert zehn Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

C. Benützungsgebühren

Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Wasserversorgung Neerach angeschlossen sind, wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben.

Art. 7 Bemessung

1 Die Benützungsg Gebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:

- Als Grundgebühr pro angeschlossenem Haushalt. Dabei ist für den ersten Haushalt jeder angeschlossenen Liegenschaft die volle Grundgebühr und für jeden weiteren Haushalt in derselben Liegenschaft zusätzlich die halbe Grundgebühr zu entrichten.
- Als Mengenpreis anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler.

2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:

Im Interesse des quantitativen Gewässerschutzes sollen die Benützungsg Gebühren zum grösseren Teil aus den über den Mengenpreis bezogenen Gebühren bestehen. Die von allen Benützern zusammen bezogenen Jahres-Grundgebühren dürfen dabei 30 % der in der Vorjahresperiode gesamthaft verrechneten Benützungsg Gebühren nicht übersteigen.

D. Kompetenzen

Art. 8 Kompetenz zur Gebührensatzung

Die Gebühren werden durch folgende Organe festgesetzt:

- Anschlussgebühren durch die Gemeindeversammlung.
- Benützungsg Gebühren durch den Gemeinderat.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Wasserzählermiete

Der Gemeinderat setzt die Jahresmiete für die zur Verfügung gestellten Wasserzähler fest. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit dem jährlichen Bezug der Benützungsgebühren.

Art. 10 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

Art. 12 Schuldner

1 Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.

2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der betreffenden Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 13 Fälligkeiten

1 Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten.

2 Die Benützungsgebühren werden jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von Akonto-Zahlungen.

3 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein vom Gemeinderat festzulegender Verzugszins erhoben.

Art. 14 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Gebührenverordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach

Art. 15	Inkrafttreten
----------------	----------------------

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2011 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung vom 10.12.1973 aufgehoben.

Neerach, 20. Juni 2011

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Beat Lienhard

Der Gemeindeschreiber: Martin Kunz